

## Matthias Viertel

### Noch einmal „*Von wegen Maria*“<sup>1</sup> – Nachtrag zur Taufe Carl Maria von Webers

Nach wie vor muss das genaue Geburtsdatum Carl Maria von Webers als unbekannt gelten. Gerade die familiären Aufzeichnungen und Lesarten stiften dabei mehr Verwirrung, als dass sie zur Klärung beitragen könnten. Irritiert war auch schon Weber selbst, der lange Zeit den 18. Dezember als seinen Geburtstag gefeiert hatte und dabei Angaben des Vaters gefolgt war, die dieser sogar mit der genauen Zeitangabe der Geburt nämlich 22.30 Uhr schriftlich niedergelegt haben soll, wie F. W. Jähns erwähnt<sup>2</sup>. Erst 1817, als Carl Maria die Hochzeit mit Caroline Brandt vorbereiten wollte und dafür Abschriften der Taufurkunden benötigte, wurde der Irrtum entdeckt. Durchaus kurios entwickelte sich die Situation dadurch, dass Caroline Brandt zunächst ebenfalls den 18. Dezember für das eigene Geburtsdatum gehalten hatte, und erst durch die Urkunde auf ihre Taufe am 19. November hingewiesen wurde. Zu recht schreibt Weber halb amüsiert, halb verärgert an seine Braut Caroline: „Kurz es ist recht fatal, und obwohl du gar schön bittest so kann ich dich doch nicht den 18<sup>e</sup> *Dez.*: gebohren sein laßen, ich kann mich nur der Wahrheit wahrhaft erfreuen, und so sezzten wir in Gottes Namen d: 4<sup>t</sup> *Nov* in seine ehrlichen Rechte wieder ein.“<sup>3</sup>

Der Enttäuschung, fortan nicht mehr einen gemeinsamen Geburtstag feiern zu können, folgte nur kurz darauf die Verwirrung über die eigenen biographischen Daten. Als Weber nämlich den aus Eutin angeforderten

1 Gerd Bockwoldt, *Von wegen Maria. Was das Taufregister der Eutiner Hofgemeinde verrät*, in: *Die Zeit*, Nr. 14 (28. März 1986), S. 82.

2 Zitiert nach Notizen von Friedrich Wilhelm Jähns zu einem Brief von Ernst Ludwig Hellweg an Max Maria von Weber (vgl. A046006). In der deutschen Übersetzung der Biographie von John Warrack wird die Geburtszeit mit „morgens um halb elf“ angegeben (dabei wurden die Angaben *a.m.* und *p.m.* wohl verwechselt, denn im englischen Original steht *p.m.*). Warrack verfolgt aber die Datumsangabe nicht weiter und beruft sich auf einen „Taufeintrag in der Landeskirche“, obwohl Weber unzweifelhaft in der Schlosskapelle getauft worden ist. Vgl. hierzu: J. Warrack, *Carl Maria von Weber*, Hamburg 1972, S. 28.

3 Brief an Caroline Brandt vom 15. August 1817 (A041290).

Auszug aus dem Taufregister erhielt, musste er zur Kenntnis nehmen, dass er bereits am 20. November getauft worden sein soll, wodurch nun auch der eigene Geburtstag im Dezember unmöglich erschien. Schon wesentlich frustrierter hält er daraufhin fest: „Nun ist zwar wahr, daß so ein Schein nur den Tag der Taufe und nicht den Tag der Geburt bezeugt, aber es ist noch viel unläugbarer, daß man nicht eher getauft als gebohren sein kann.“<sup>4</sup> Und später zieht er sein Resümee: „Mit meinem Geburtstag bleibt's beim 19<sup>t</sup> 9<sup>br</sup> nun mir ist's so schon recht. aber ich musste mich recht überzeugen. so viel als möglich nehmlich, denn der Pfarrer kann sich ja auch geirrt haben.“<sup>5</sup>

Zwar beschlossen Carl Maria und Caroline nach diesen Enttäuschungen, nicht mehr wie bisher einen gemeinsamen Geburtstag im Dezember zu feiern, dafür aber – quasi als Kompromiss aus dem Zwist zwischen Dokumentenlage und eigenen Erinnerungen – nunmehr das Verlobungsdatum des 19. Novembers zum Anlass zu nehmen, um an diesem Tag wiederum gemeinsam Geburtstag zu feiern, ein Entschluss, der eher der Absurdität der Situation geschuldet ist als der Klärung des Sachverhalts. Zumindest Carl Maria ging nach wie vor von möglichen Schreibfehlern in den Urkunden aus, was auch erklären kann, warum Weber in der 1818 verfassten autobiographischen Skizze wiederum den 18. Dezember 1786 als Geburtstag angibt, als sei das kuriose Zwischenspiel anlässlich der Hochzeit längst vergessen. Von dort gelangte die Angabe schließlich in die Literatur, die zum Teil lange an einer Geburt Webers im Dezember festhielt, obwohl das frühere Taufdatum inzwischen als bekannt vorausgesetzt werden konnte<sup>6</sup>.

Zusammenfassend kann der Geburtstag Carl Maria von Webers also kaum als gesichert gelten, und auch der Hinweis von F. W. Jähns, die Witwe habe ihm auf seine Nachfragen hin empfohlen, sich doch mit dem 19. November zu versöhnen, unterstreicht nicht unbedingt die Glaubwürdigkeit dieser

4 Brief an Caroline Brandt vom 19. August 1817 (A041294).

5 Brief an Caroline von Weber vom 16. September 1820 (A041637).

6 So unter anderen: H. v. Wolzogen, *Großmeister deutscher Musik*, Berlin 1897; H. Gehrman, *Carl Maria von Weber*, Berlin 1899; H. v. d. Pfordten, *Carl Maria von Weber*, Leipzig 1919; J. Kapp, *Weber*, Stuttgart-Berlin 1922; W. Kleefeld, *Carl Maria von Weber*, Bielefeld du Leipzig 1926; E. Kroll, *Carl Maria von Weber*, Leipzig 1936; Hans Schnoor, *Weber auf dem Welttheater*, Dresden 1943; André Cœureoy, *Weber*, Paris 1953.

Datumsangabe<sup>7</sup>. Die in der Weberliteratur inzwischen etablierte Regelung, trotz aller Irritationen den 18. November als Geburtsdatum Carl Marias anzunehmen<sup>8</sup>, folgt indessen auch keiner zwingenden Logik, sie schließt sich dem immer wiederkehrenden Hinweis an, in der Tradition sei es üblich gewesen, die Kinder möglichst schnell nach der Geburt zur Taufe zu bringen. Diese Lesart geht u. a. auf Max Maria von Weber zurück, der einerseits den in der Familie angenommenen Geburtstag seines Vaters als „ein wunderliches Dunkel“ beschreibt, das auf die Niederschrift Franz Antons zurückgeht, eines „oft sehr flüchtigen Mannes“, dessen Notizen „offenbar Unrichtigkeiten enthalten“, andererseits den Hinweis gibt, dass „bei Katholiken die Taufe am ersten oder zweiten Tage nach der Geburt zu erfolgen pflegt.“<sup>9</sup>

Tatsächlich war es auf Grund der hohen Kindersterblichkeit im Mittelalter üblich geworden, die Neugeborenen möglichst umgehend zu taufen, und das bedeutet in einer Frist von bis zu acht Tagen nach der Geburt. Da die Taufe jedoch immer häufiger aufgeschoben und nicht selten dann sogar vergessen wurde, sah sich die Kirche genötigt, den Termin der Taufe durch amtliche Regeln genauer zu bestimmen. So besagt eine für die Herzogtümer Schleswig und Holstein geltende Verordnung, dass die Kinder bis zum 4. oder 5. Tag nach der Geburt getauft werden sollten<sup>10</sup>. In einer Verordnung für Eutin für

7 Caroline von Weber an Friedrich Wilhelm und Ida Jähns am 25. Februar 1836 (A046105): „Von meiner frühesten Kindheit an wurde mein Geburtstag den 18. Dezember gefeiert und als ich Weber ano 13 kennen lernte, und ihm schon ein kleinwenig gut war, hörte ich von ihm mit Freuden dass er mit mir an einem Tage geboren sey. Als später, nach langer Prüfung, die Zeit unserer Verbindung heran kam, und die Taufzeugnisse verschrieben wurden, wies es sich leider aus, dass meine guten Eltern den Geburtstag meiner ältern Schwester als den meinigen gefeiert hatten, und ich den 19. Nov. geboren sey. – Ich war untröstlich, und Weber war böse dass man nicht einmal meinen Geburtstag ordentlich gewusst. - Aber, nun kam Webers Taufzeugnis auch an, und denken Sie sich mein Staunen, meine Freude, auch er ist nicht den 18. Dezember sondern den 19. Nov. geboren. Nun was sagen Sie dazu? klingt das nicht fabelhaft? – ja ja! er war für mich geboren!!! Versöhnen Sie sich immer mit den [sic] 19. mein Freund, ich lasse mir ihn nun nicht wieder nehmen.“

8 Vgl. dazu auch Frank Zieglers Themenkommentar übers *Webers Geburtstag* (A090161).

9 MMW, Bd. 1, S. 19.

10 „So befiehlt eine Constit. Chr. IV., d.d. Rendsburg, den 13ten Sept. 1646, unter andern, dass die Kinder zum höchsten am 4ten oder 5ten Tage nach der Geburt getauft werden sollen.“ In: *Ein Versuch, das Canonische Recht, in so ferne es für die Protestanten brauchbar ist, mit den eigenen Worten der Kirchen-Gesetze für die Herzogthümer Schleswig und Holstein sc.*

das Jahr 1729 wird eine Taufe „in den ersten sechs Tagen nach der Geburt“ verlangt, außerdem soll die Patenschaft künftig auf „nicht mehr als drei christliche Gevattern“ begrenzt werden<sup>11</sup>. Von einer verbreiteten Regel, neugeborene Kinder bereits am Tag nach der Geburt bzw. am Folgetag zu taufen, kann also keinesfalls die Rede sein. Fest steht allenfalls, dass diese spätestens mit Ablauf der Woche erfolgen sollte, und dass Taufen in der Kirche werktags am Vormittag oder am Sonntag nach dem Gottesdienst stattfanden. Folgt man dieser Verordnung, kommt im Falle Carl Maria von Webers für die Geburt immerhin ein Zeitraum zwischen dem 15. und dem 19. November in Frage.

Immerhin hatte die frühe Taufe zur Folge, dass die Mütter in den seltensten Fällen ihre Kinder in die Kirche begleiten konnten, sie wurde dabei durch die Amme ersetzt, die zusammen mit dem Kindsvater in Begleitung der Paten das Kind zum Ortspastor brachten. Eigentümlich erscheint in dem Disput um das richtige Geburtsdatum, dass die Mutter überhaupt nicht erwähnt wird, obwohl sie durchaus als ernst zu nehmende Zeugin in Betracht kommt. Zum einen ist da die Geburtstagsfeier, die nach Carl Marias Auskunft in der Familie offensichtlich immer am 18. Dezember gefeiert worden war, zum anderen benennt er selbst gewissermaßen nach biblischer Regel gleich drei Zeugen, nämlich nicht nur den Vater, sondern darüber hinaus die Mutter und die Tante, die sich in der Angelegenheit seines Geburtstages wohl kaum alle drei geirrt haben könnten. So lässt sich in der Tat auch weder der 18. noch der 19. November als Geburtstag bestätigen, es sei denn, man setzt voraus, die Mutter hätte den Geburtstag ihres Kindes vergessen oder trotz besseren Wissens an einem falschen Tag gefeiert. Eine kritische Beurteilung der unzuverlässigen Aufzeichnungen des Vaters allein kann diese Frage jedenfalls nicht klären. Dafür, dass die Familie Weber den Geburtstag Carl Marias stets im Dezember und nicht im November gefeiert hat, gibt es jedenfalls genügend Hinweise<sup>12</sup>. In seinen Tagebüchern hält er bis 1816 seinen Geburtstag am

*zu belegen, von Nicolaus Johannsen, königl. Kirchen-Propst und Haupt-Prediger zu St. Nicolai in Flensburg, Friedrichsstadt 1804. Vgl. § 3 zur Taufe.*

11 Jürgen Burmeister, *Hochzeiten, Kindtaufe und Begräbnisse im Stift im 17. und 18. Jahrhundert*, in: *Jahrbuch für Heimatkunde*, 29. Jg., Eutin 1995, S. 86–89. Vgl. hierzu S. 88.

12 „Mein Vater, Mutter und Tante waren aber in diesen Punkten so ordentliche Leute, und mein Geburtstag wurde so gewiß immer d: 18<sup>t</sup> December gefeyert, daß es mir geht wie dir, und ich auch glaube daß es ein Schreibfehler ist, und 20<sup>t</sup> December statt *November* heißen

18. Dezember fest, und offensichtlich hat er diese Geburtstage im Dezember auch gebühlich gefeiert, von dem runden 30. sind sogar die Details festgehalten<sup>13</sup>. Im Jahr 1817 ist dem Tagebuch eine gewisse Irritation zu entnehmen, Weber hatte gerade die Abschrift der Taufurkunde aus Eutin erhalten und notiert am 18. Dezember schlicht: „Besuche erhalten und gegeben“<sup>14</sup>. Ab 1818 wird dann alljährlich im Tagebuch der 19. November als gemeinsamer Geburtstag und Verlobungsdatum aufgeführt<sup>15</sup>. Wie wichtig beiden nicht nur der Tag, sondern auch die dazugehörige Feier war, ist dem Tagebuch vom 19. November 1820 zu entnehmen, einem Sonntag, der eine gesellige Runde ermöglichte und ein Bild von der ausgelassenen Weise zeichnet, in der Carl Maria seinen Geburtstag zu feiern pflegte<sup>16</sup>.

muß. [...] und wir wollen in Gottes Namen unsere alten Geburtstage feyern, bis wir uns an Ort und Stelle überführen haben laßen daß es nicht die rechten sind.“ Carl Maria von Weber an Caroline Brandt am 19. August 1817 (A041294).

13 Vgl. Tagebuch Dezember 1810: „d: 18<sup>e</sup> Mein Geburtstag. traurig verlebt.“ (A064695); 1812: „d: 18<sup>e</sup> Mein Geburtstag [...] Abends zu Thienemann. da war Frizchen Stielers Geburtstag und ich wurde in eine Ueberraschung eingeweiht, dann wurde ich überrascht und überraschte wieder durch das Kundthun meines Geburtstages. dann noch zum Prinzen.“ (A065883); 1813: „d: 18<sup>e</sup> mein Geburtstag.“ (A062606); 1815: „d: 8<sup>e</sup> um ½ 9 Uhr zu Lina, unser Geburtstag. ich schenkte ihr das Collier und die Strümpfe. Sie mir 6 Halstücher und eine wollene Dekke.“ (A063114); 1816: „d: 18<sup>e</sup> Mein und Linas Geburtstag. Kuchen und Lichter. Koch und Lichtensteins gratulirt. 30<sup>e</sup> Jahr. Brustnadel mit Flemmings Haaren von der Koch erhalten [...] Uherschlüssel von Türk [...] die Koch brachte mich zu Bandemer, wo Wollanks, Krauses, Lichtensteins, Pölchaus, Kielemann, Grell, Rungenhagen waren, sehr vergnügt. Lied bey Tische von Wollank, um ½ 1 Uhr nach Hause.“ (A064271).

14 A060352.

15 Durchaus ein wenig trotzig wirkt es, wenn Carl Maria am 18. Dezember dieses Jahres, an dem Tag also, an dem er bisher stets seinen Geburtstag gefeiert hatte, nunmehr frustriert im Tagebuch festhält: „Zimmer puzzen“. (A060717)

16 (Tagebuch November 1820): „d: 19<sup>e</sup> Sonntag. Lina und mein Geburtstag ich schenke Lina eine silberne Zukerdose ein paar PelzStiefelchen 2 Rosenstöcke Sie schenkte mir, zwei seidne Tücher, warme Laatschen, und Wachsstock, Liza, Maune, und Snuff brachten es mit Versen. das Sopha kam, neu überzogen. Trinkgeld Abends war Gesellschaft bei uns zu Thee und Eßen. wir waren äußerst vergnügt von 6 bis ½ 2. da waren mit Ihren Beinamen bei Tische. Affenkönigin, Don Schußbarth gen: der Gute. Fräuln Hübscherl. dieß Bild.: ist b: Sch: Frau Niedlich. Gammelpeter. Frau Freundlich, das wandelnde Geheimniß. D: Clari[n]etto der Geßellige. Sie macht ihn solide. D: Meister der Gurgelreiner. Tenoro der Xliche. die

Nach all den Unklarheiten über den changierenden Termin der Geburt erscheint es nur verständlich, wenn Weber bei seinem Eutin-Besuch 1820 es nicht versäumen wollte, sich selbst im Taufbuch der dortigen Schlosskirche davon zu überzeugen, dass der 1817 ausgestellte amtliche Auszug aus dem Taufregister korrekt war, wie er seiner Frau im Brief vom 15./17. September mitgeteilt hatte<sup>17</sup>. Der Auszug, der ihm einst zugeschickt worden war, hatte den folgenden Inhalt:<sup>18</sup>

„Auszug aus dem Taufregister bei der Schlosskirche zu Eutin vom Jahr 1786.

Im Jahre siebenzehnhundert sechs und achtzig am 20sten November ist getauft worden:

**Carl Maria Friedrich Ernst von Weber,**

ehelicher Sohn des Kapellmeisters Herrn Franz Anton von Weber und der Ehefrau desselben, gebornen von Brenner, beide katholischen Glaubens.

Taufzeugen waren:

1) Seine Durchlaucht der Prinz Karl von Hessen, General-Statthalter der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Dessen Stellvertreter war der Herr Hof-Jägermeister Herr von Witzleben.

2) Ihre Durchlaucht die verwitwete Frau Herzogin von Oldenburg in Eutin. Deren Stellvertreterin war die Hofmeisterin, das Fräulein du Hamel.

3) Der Hofmarschall von Both.

Eutin den 16. Junius. 1817

In fidem  
J. G. Pfeiffer, Hauptpastor  
des Eutiner Kirchspiels.

Tenorhälfte, Tief muß ich, hoch kann ich der Kleine Große, der Generalonkel der ein Frauenzimmer ist, die schnupfende Jungfrau, Diana Eisenkopf.“ (A061467)

17 Vgl. dazu D. Beck, *Carl Maria von Weber in Eutin, Plön und Oldenburg*, in: *Weber-Studien* Bd. 8, S. 301–315.

18 A100143.

Dass vorstehender Extract aus dem Taufregister der hiesigen Schlosskirche von dem unterzeichneten Herrn Prediger eigenhändig geschrieben sei, wird hiedurch auf Verlangen gerichtlich attestirt.

Eutin, den 16. Junius. 1817.

Plateck  
Stadtsyndikus.“

Freilich hatte Carl Maria schon zu dem Zeitpunkt, als er die Kopie erhielt, gemutmaßt, der Pfarrer könne sich bereits 1786 verschrieben haben, denn der Auszug bescheinigt allein die Richtigkeit der Abschrift nicht jedoch jene des Eintrags selbst. Diese Möglichkeit ist in der Tat nicht von der Hand zu weisen, da das Kirchenbuch nach Webers Taufe keine weiteren Einträge für das Jahr 1786 verzeichnet. Der unmittelbare Vergleich der Abschrift mit dem Kirchenbuch bringt dabei einige interessante Details ans Licht.

Dem nachforschenden Interesse Gerd Bockwoldts, der anlässlich der 200. Wiederkehr des Geburtstages Carl Mara von Webers das Taufregister der Eutiner Hofgemeinde unter die Lupe genommen hat, ist ein wichtiger Hinweis zu verdanken, nämlich dass der Täufling dort unter den Namen *Carl Fridrich Ernst von Weber* aufgeführt wird. Wörtlich ist dort verzeichnet:

„d 20 *Nov* ist getauft *Carl (Maria)* [Anm: *Maria* wurde nachträglich in Einführungszeichen oberhalb der Zeile zugefügt] *Fridrich Ernst*

die Eltern der Kapellmeister *H v. Weber* u dessen Ehefrau. Gevattern Sr. Durchl. Prinz *Carl zu Hessen*, Statthalter zu Schleswig u Holstein, höchst dero Stelle vertreten vH Jägermeister *von Witzleben*<sup>19</sup>, Ihre Durchl. die verwitwete Frau Herzogin hieselbst, höchst dero Stelle vertreten das Fräulein Hofmeisterin *du Hamel*, H Hofmarschall *von Both*.“

Schon der Leiter des Eutiner Heimatmuseums, Gustav Peters, hatte im Rahmen einer Ausstellung über Carl Maria von Weber 1976 auf den mysteriösen Eintrag hingewiesen, daraus allerdings die falschen Schlüsse gezogen:

19 Dabei handelt es sich um Christoph Ernst von Witzleben (1751-1813), herzoglich holsteinisch-oldenburgischer Hofjägermeister, Sohn von Adam Levin von Witzleben (1721-1766). Nicht zu verwechseln mit seinem Bruder Rochus Friedrich Otto von Witzleben (1758-1826), der 1782 in den Dienst des Lübecker Fürstbischofs am Eutiner Hof trat, dort Schlosshauptmann wurde und 1820 mit Peter Friedrich Wilhelm von Oldenburg nach Plön ging.

„dem Pastor war der Mädchenname Maria für einen Jungen bestimmt noch nicht widerfahren, so zögerte er und setzte ihn erst auf Drängen des Vaters hinzu.“<sup>20</sup> Es ist kaum anzunehmen, dass dem Hofprediger das spezielle katholische Profil des Namens Maria als Zweitname für Männer unbekannt gewesen sein sollte. Darüber hinaus ist es deutlich, dass das *Maria* erst später mit Tinte in das Register nachgetragen worden ist. Von *Maria* gibt es, zumindest im Kontext der Taufe, noch keine Spur. Einem Schriftvergleich folgend wurde der Eintrag der Taufe in das Register von dem Hofprediger Georg Heinrich Albert Ukert vorgenommen, der zwischen 1772 und 1807 das Amt des Hofpredigers bekleidete und auch die Taufe vollzogen hatte<sup>21</sup>. Auch die Frage, von wem die Zufügung des Namens *Maria* in das Register stammt, konnte von Bockwoldt geklärt werden, denn auch hier bringen Schriftvergleiche den Beweis, dass eben jener Pastor Johann Gustav Pfeiffer, der für die Weber 1817 zugeschickte Abschrift zuständig war, auch für diese nachträgliche Änderung verantwortlich gemacht werden kann. Über die Motive muss nicht lange spekuliert werden, denn 1817 war Carl Maria von Weber eben unter diesem Namen schon berühmt, Pastor Pfeiffer könnte die kleine Korrektur gewissermaßen stillschweigend vorgenommen haben, um der Kirche und der Stadt Spott zu ersparen<sup>22</sup>. So ganz genau scheint es Pastor Pfeiffer mit seinem „Extract“ nicht genommen zu haben, so fügt er durchaus eigenmächtig die Auskünfte hinzu, dass das Taufkind „ehelicher“ Sohn und dessen Eltern „beide katholischen

20 Vgl. hierzu: Hans Hoffmann, *Carl Maria von Weber. Biographie eines realistischen Romantikers*, Düsseldorf 1986, S. 25.

21 Georg Heinrich Albert Ukert (1745-1814) war in der Zeit von 1762-1772 Pastor an der Stadtkirche Eutin, von 1772 bis 1807 Hofprediger. Vgl. hierzu: W. Körber, *Kirchen in Vice-lins Land. Eine Eutinische Kirchenkunde*, Eutin 1977, S. 287-288. Nicht zu verwechseln mit Georg Heinrich Uckert, der als Compastor an der Kollegiatskirche Eutin im Jahr 1736 vom Konsistorium ernsthaft wegen „Völlerei“ und „dergleichen ärgerlichen und unordentliche Benehmens“ unter Androhung der Suspendierung vermahnt wurde. Siehe hierzu: E.-G. Prühs, *Pastor Uckerts Völlerei*, in: *Jahrbuch für Heimatkunde*, 33. Jg., Eutin 1999, S. 53–55. Vgl. hierzu S. 53.

22 Weniger wahrscheinlich ist dagegen die von Bockwoldt in Erwägung gezogene Möglichkeit, Pastor Pfeiffer hätte den Nachtrag im Taufregister bereits anlässlich des Besuchs der Familie Weber im Jahr 1802 vorgenommen. Weder war der Name *Carl Maria* zu diesem Zeitpunkt in aller Munde, noch hatte die Familie irgendeinen Anlass, in die Kirchenbücher zu schauen. Überdies wäre unter diesen Umständen auch schon der irriige Geburtstag zum Thema geworden.

Glaubens“ gewesen seien, Angaben, die dem Taufregister nicht zu entnehmen sind. Abweichend ist darüber hinaus die Nennung der Vornamen der Eltern sowie der Geburtsname der Mutter. Erweiterungen hinsichtlich der Angaben zu den Paten verdeutlichen wie wenig sich Pfeiffer generell an die Vorlage gebunden fühlte. In die gleiche Kategorie fällt letztlich die unterschiedliche Schreibweise des Paten, der bei Pfeiffer 1817 als „Karl von Hessen“ aufgeführt wird, im Kirchenbuch dagegen als „Carl zu Hessen“ geschrieben wird, also genau so wie auch Carl Maria.

Spannender noch als Spekulationen über die Zusammenhänge, wie der Zusatz *Maria* in das Taufregister gekommen ist, dürfte die Frage sein, warum dieser Name dort zunächst fehlte. Die Vermutung Bockwoldts, „er habe sich in evangelischer Umgebung weitere Schwierigkeiten zu den schon vorhandenen, die Anstellung, die Besoldung, den Dienst betreffend, ersparen wollen“, klingt zwar einleuchtend, greift hier aber wohl zu kurz. Erst die Betrachtung aller Taufnamen, der ursprünglich notierten wie dem nachgetragenen, kann möglicherweise etwas Licht in diese Angelegenheit bringen.

Eine Taufe im Jahr 1786 stellte kein herausragendes Fest dar, zu dem die gesamte Familie anreiste, wie man es sich heute unwillkürlich vorstellt. So ist in der bereits zitierten Kirchenordnung nicht nur die Zahl derjenigen Personen geregelt, die an der Amtshandlung teilnehmen durften, sondern auch der Rahmen der häuslichen Feier, die äußerst bescheiden bleiben musste. Eine festliche Bewirtung war jedenfalls untersagt, ebenso waren „bey schwerer Strafe alle Geschenke verboten“<sup>23</sup>. Es handelte sich bei der Taufe also tatsächlich nicht um eine Familienfeier, sondern ausschließlich um eine Amtshandlung, bei der die Paten bzw. Gevatter ganz im Vordergrund standen.

Nahezu untrennbar zum Akt der Taufe gehört das Ritual, nach den Namen zu fragen die das zu taufende Kind tragen soll. Diese Gewohnheit geht in den Wurzeln nicht – wie häufig angeführt wird – auf die vermeintliche Sitte zurück, bei der Taufe von Erwachsenen mit Bekehrung einen neuen, christlichen Namen zu vergeben, sondern hat schlicht den Hintergrund, den Eltern respektive den Paten das Recht auf die Wahl des Namens zu sichern. In einer

23 Das Canonische Recht, §13: „Bey Kindtaufen, so wie bey Hochzeiten, sind bey schwerer Strafe alle Geschenke verboten, ausser was Aeltern und Geschwister ihren Kindern und Geschwistern geben. Verordnung, d.d. Gottorf, den 29ten Jun. 1724.“

Verordnung aus dem Jahr 1771 wird darüber hinaus betont, dieses Recht der Namenswahl sei nicht nur den Eltern zu überlassen, sondern dürfe „in der Folge von Niemand eigenbeliebig verändert werden“<sup>24</sup>. Die Änderung im Taufregister durch Hinzufügung eines weiteren Namens hat also auch eine rechtliche Dimension, die es nur schwer vorstellbar macht, ein Pastor hätte sich ohne dringenden Hintergrund gar spontan darüber hinweggesetzt und das Kirchenbuch nach eigenem Gutdünken verändert.

Der geltenden Kirchenordnung entsprach es überdies, dem Taufkind höchstens drei Paten an die Seite zu stellen<sup>25</sup>. Und auch die Zahl der Namen war damit zumindest indirekt limitiert, denn diese verweisen im 18. Jahrhundert immer häufiger auf die Paten. Ursprünglich waren die mit der Taufe dem Kind gegebenen Namen Ausdruck eines Bedürfnisses nach Schutz, der in erster Linie durch die Heiligen gegeben werden konnte, in diesem Sinne wurden die Namen in den meisten Fällen aus dem Heiligenkalender entnommen, wie es im *Rituale Romanum* zumindest für Katholiken sogar vorgeschrieben war, im Falle Carl Marias jedoch eindeutig keine Beachtung fand. Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurde es dann aber zunehmend zur Mode, diese Schutzfunktion lebenden Personen anstelle der Heiligen zu übertragen, wobei speziell die Landesherren als Namenspatronen zu beliebten „Schutzheiligen“ avancierten. Zusammen mit dieser schleichenden Säkularisierung der Namen nahm ganz nach höfischem Vorbild auch im Bürgertum allmählich die Zahl der Namen zu, die dann entsprechend zur Anzahl der Paten limitiert werden musste. Die katholische Kirche reagierte auf diese Entwicklung dadurch, dass sie zunächst nur empfahl, dann aber verlangte, zumindest den zweiten Namen einem oder einer Heiligen zu widmen<sup>26</sup>. Durch die nachträgliche Ergänzung wird Carl

24 Das Canonische Recht, § 11 S. 67. Gottorff 8. Nov 1771 ist es „befohlen worden, bey der Taufe den Geschlechtsnamen zu nennen, der, wie der Befehl sagt, vorjetzo zwar der Wahl der Aeltern zu überlassen ist, in der Folge aber von Niemand eigenbeliebig verändert werden muss.“

25 Das Canonische Recht, § 8, S. 65. Inwieweit dieses Höchstmaß der Regel entsprach, verdeutlicht eine Ausnahme, die speziell für Soldaten-Kinder erlassen wurde. Mit der Begründung, die Familien seien zu arm, um die Kinder ohne weitere Hilfe durchbringen zu können, „lassen Ihre K.M. geschehen, daß einer vier fünf, bis in die sieben, doch weiter und mehr nicht, bitten möge.“

26 Vgl. hierzu: Gabriele Pfeifer, *Auswertung von Taufmatrikeln in München und Passau in der Zeit von 1600 bis 1820*. Inauguraldissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Philo-

Maria mit der Taufe tatsächlich als zweiter Name jener einer Heiligen zugefügt, allerdings summiert sich die Wahl der Vornamen dadurch auf vier: Carl Maria Friedrich Ernst.

Jene Namen, die zuerst mit der Taufe vergeben wurden, lassen deutlich die Verbindung zu den Paten erkennen. *Carl* steht dabei für Carl von Hessen, *Friedrich* für den ein Jahr zuvor verstorbenen Fürstbischof Friedrich August von Schleswig-Holstein, dem Franz Anton seine Bestallung als Hofkapellmeister verdankte, und dessen Witwe Ulrike Friederike Wilhelmine von Hessen-Kassel nun die Patenschaft antrat. Bei dem dritten Namen *Ernst* ist die Zuordnung nicht so eindeutig, er könnte sich auf Ernst von Witzleben beziehen, der bei der Taufe Carl von Hessen vertrat, aber auch eine andere Zuordnung ist denkbar.

Die Wahl gerade dieser Paten bei der Taufe Carl Maria von Webers ist auffallend. Franz Anton, dem ehemaligen Hofkapellmeister, dessen Hofkapelle jedoch schon 1781 aus Spargründen aufgelöst worden war, hatte man gnädigerweise gestattet, wenigstens den Titel des Hofkapellmeister weiter zu führen, ab Dezember 1786 wurde er Stadtmusicus, zum höfischen Leben hatte er damit keine direkte Verbindung mehr. Dennoch bietet der im Herbst 1786 mehr oder weniger stellungslos für die Taufe seines Sohnes eine respektable Auswahl an Paten. Zunächst kein geringerer als Landgraf Carl von Hessen-Kassel, der zu diesem Zeitpunkt dänischer Statthalter der Herzogtümer Schleswig und Holstein mit Sitz auf Schloss Gottorf war, dann die verwitwete Herzogin von Oldenburg. Beide erschienen nicht persönlich zur Taufe in der Schlosskapelle, sondern schickten als Vertreter den Jägermeister Ernst von Witzleben und die Hofmeisterin du Hamel. Immerhin der dritte Pate, mit Hofmarschall Carl von Both eine durchaus herausragende Persönlichkeit, scheint persönlich an der Taufe teilgenommen zu haben. Nicht nur die gesellschaftliche Position aller drei Paten ist auffallend, nicht minder bemerkenswert ist es, dass es sich bei allen um Protestanten handelt. Und das immerhin für die Taufe eines Kindes, dessen Eltern sich dezidiert als Katholiken verstanden und die Konfession nicht zur Disposition stellten. Warum hatten die Eltern gerade diese Personen als Paten ausgewählt?

sophie an der Ludwig-Maximilians-Universität München März 2015. Zitiert nach [https://edoc.ub.uni-muenchen.de/18384/1/Pfeifer\\_Gabriele.pdf](https://edoc.ub.uni-muenchen.de/18384/1/Pfeifer_Gabriele.pdf).

Carl von Hessen hatte als dritter Sohn keine Aussicht auf die Übernahme der Regierung. Und als die Eltern sich auch noch trennten, wuchs er bei seiner Tante Louise in Dänemark auf. Dort machte er eine steile Karriere, wurde General und schließlich sogar Feldmarschall. Dass er bereit war, das Amt eines Paten für den Sohn des Eutiner Stadtmusikus zu übernehmen, hat einen Grund: Carl von Hessen war seit 1778 Protektor sowie *Meister vom Stuhl* der vereinigten Loge von Hamburg, nahm ab 1782 sogar eine wichtige Position im Illuminaten-Orden ein. Auch Fürstbischof Friedrich August, dessen Witwe zur Patin wurde, war Freimaurer und zumindest als Förderer wohl sogar an der Gründung der Loge *Der goldene Apfel* in Eutin 1771 beteiligt<sup>27</sup>. Bekanntlich war Franz Anton ebenfalls Freimaurer, in Eutin konnte er indes keinen Anschluss finden, da der *Goldene Apfel* nur fünf Jahre Bestand hatte und bereits 1776 wieder geschlossen wurde<sup>28</sup>. Schon deshalb hatte Franz Anton bereits vor der Geburt Carl Marias Kontakt zur Loge *Zum glänzenden Felsen* in Hamburg aufgenommen, deren Meister vom Stuhl Freiherr von Ecker und Eckhoffen war, der seinerseits im Dienst Carl von Hessens stand<sup>29</sup>. 1787 wurde er selbst „außerordentliches“ Mitglied der Loge. Die Bereitschaft Carl von Hessens, die Patenschaft zu übernehmen, dürfte auch auf diese freimaurerische Bruderschaft zurückzuführen sein<sup>30</sup>. Zwar gibt es keinen Hinweis auf eine persönliche Begegnung Franz Antons mit Carl von Hessen, ausge-

27 Ein Rundbogenportal im Innenhof des Schlosses an der Nordseite weist als Verzierung die Insignien der Freimaurer auf: Kelle, Winkel, Lot und Zirkel. Es könnte im Zusammenhang mit der Stiftung der Loge 1771 stehen und somit auf Friedrich August verweisen. Möglich ist allerdings auch eine Zuordnung zur Umgestaltung des Schlossparks in einen englischen Garten mit freimaurerischer Symbolik, die durch Peter Friedrich Ludwig 1778 veranlasst wurde. Sie ist allerdings weniger wahrscheinlich, weil die Eutiner Loge bereits 1776 wieder gelöscht wurde.

28 Vgl. hierzu: Gerhard Muus, *Die Geschichte der Freimaurerloge in Eutin*, in: *Jahrbuch für Heimatkunde*, 20. Jg., Eutin 1986, S. 59–64. Muus führt als Freimaurer in Eutin neben Friedrich August u.a. J. G. Herder, J. H. Voß, F. H. Jacobi, C. F. Hellweg und G. A. von Halem auf.

29 Frank Ziegler, *Die Webers und Hamburg*, in: *Weberiana*, Heft 23 (2013), S. 26–28.

30 Carl Maria fühlte sich seinem ersten Paten durchaus verbunden, so besuchte er ihn im Zuge seiner Reise 1820 in Louisenlund, 1816 hatte er ihm bereits eine Widmungskopie der Kantate *Kampf und Sieg* zugeeignet.

geschlossen werden kann sie angesichts der Position des Landgrafen als *Meister vom Stuhl* in Hamburg aber auch nicht.

Über den dritten eingetragenen Paten, Hofmarschall Carl von Both, ist zwar nicht bekannt, ob auch er zu den Freimaurern gehörte, allerdings ist er als Ritter des Annen Ordens ausgewiesen und war mit seinem Vornamen bei dem Taufkind bereits vertreten<sup>31</sup>.

Es scheint in der Tat so, als hätten die Beziehungen unter Freimaurern größeren Ausschlag für die Wahl der Paten gegeben als die Konfession. Auch wenn die Taufe in einer evangelischen Kapelle stattfand, mit evangelischem Pastor und evangelischen Paten, besteht doch kein Zweifel daran, dass die Familie Weber sich der katholischen Kirche verpflichtet fühlte. Immerhin hatte Franz Anton in Freiburg i. Br. eine Jesuitenschule besucht, aber auch Carl Maria und Caroline dürfen durchaus als konfessionstreu gelten. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang der Hinweis aus dem Tagebuch, demzufolge Carl Maria und Caroline an ihrem Verlobungstag, der zugleich als gemeinsamer Geburtstag adoptiert worden war, die Kirche zur Beichte und Teilnahme an der Kommunion aufsuchten<sup>32</sup>.

Die Wahl ausschließlich von Protestanten zu Paten könnte der Diaspora-Situation geschuldet sein, denn tatsächlich war es schon damals gewissermaßen im Sinn einer frühen Ökumene üblich im Fürstbistum Eutin Paten aus anderen Konfessionen zu berufen<sup>33</sup>. Auch wenn die durch die Vergabe der Patenschaften geknüpften Beziehungen für Franz Anton von nicht zu unterschätzender Bedeutung waren, lässt sich aus dieser zwangsläufigen protestantischen Orientierung doch keine Relativierung der eigenen katholischen

31 In der *Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein* von Wilhelm Ernst Christiani, Kiel 1781 wird als Subskribent ein „Hofmarschall von Both, Ritter, zu Eutin“ aufgeführt.

32 Tagebuch November 1819: „d: 19<sup>e</sup> Lina und mein Geburtstag. um 7 – 9. gebeichtet und Komunizirt. – – ich schenkte Lina einen Federhut sie mir 3 ostind: Schnupftücher.“ (A061102).

33 Kirchenordnung Ebenda § 8 „Bey uns müssen nur der Gevattern seyn, (Part. II. Tit. I. § 11.n.3) die confirmirt und zum heiligen Abendmahl gewesen sind, oder gehen, denn sie treten als Zeugen auf. (Sect. VI. §.2.) Jedoch erlaubet eine Verf. Chr. VI., d.d. Glückstadt, den 7ten Dec. 1739, dass Separatisten zu Gevatterschaften admittiret werden, wenn sie solche gutwillig übernehmen. [...] Ein Schloßprediger zu Glückstadt erhielt s. d. Flensburg, den 16ten Jul. 1652, auf einige vorstellig gemachten Punkte folgende Königl. Resolution: §.3. Catoliken und Reformierte werden zum Gevatterstand zugelassen.“

Konfession ableiten. Wie sehr nicht nur Franz Anton trotz aller scheinbaren Liberalität der katholischen Tradition sich verpflichtet fühlte, beweist jener Name, der zu den ursprünglichen Taufnamen hinzugefügt worden ist.

*Maria* als zweiter Name für einen Mann war im protestantischen Eutin zum Ende des 18. Jahrhunderts nicht nur ungewöhnlich, sondern zugleich Ausdruck einer besonders stark empfundenen katholischen Konfessionalität. Im Falle der Taufe Carl Marias treten dabei gleich zwei Fragen auf, zum einen, warum er diesen doch recht speziellen Namen überhaupt erhalten sollte, und zweitens, warum das bei der Taufe offensichtlich doch nicht geschah, so dass ein Nachtrag notwendig wurde?

Zunächst könnte der Eindruck entstehen, die Mutter hätte den Namen *Maria* für ihren Sohn gewünscht, gewissermaßen als Anlehnung an die eigene Mutter Genovefas, also Carl Marias Großmutter, die auf die Namen Maria Victoria getauft worden war<sup>34</sup>. Darüber hinaus findet sich aber auch in der Familie Franz Antons eine überaus deutliche Tradition hinsichtlich der Marienfrömmigkeit: Nahezu ohne Ausnahme hatten alle Kinder Franz Antons, auch aus der ersten Ehe, den Beinamen *Maria*<sup>35</sup>. Und, Bockwolfdt hat bereits darauf hingewiesen, auch Carl Maria gab diese Tradition an die eigenen Kinder weiter, und zwar gleich an alle drei: Philipp Christian Maximilian *Maria* (genannt Max), *Maria* Caroline Friederike Auguste<sup>36</sup> und Alexander Victor Heinrich *Maria*. Insofern kann es kaum als Nebensächlichkei abgetan werden, wenn der Sohn von Franz Anton und Genovefa eben nicht nur als Carl Friedrich Ernst, sondern auch als *Maria* getauft werden sollte. Zugleich ist der für Männer so besondere Name *Maria* eben nicht nur familiäre Tradition, sondern auch Ausdruck einer besonderen Beziehung zur katholischen Kirche, und genau die war im Herbst des Jahres 1786 in Eutin nicht gerade harmlos, auf jeden Fall nicht erwünscht. Warum das so pointiert katholische

34 Auch Genovefa Brenner hatte einen weiteren Taufnamen. In der Besetzungsliste des Singspiels *Die Unvermuthete Zusammenkunft oder die Pilgrime von Mecca* von Chr. W. Gluck am 26. Juli 1780 am Nationaltheater in Wien wird sie in der Rolle der Amine als Genovefa Theresia Brenner aufgeführt; vgl. *Christoph Willibald Gluck. Sämtliche Werke*, GluckWV-online, <http://www.gluck-gesamtausgabe.de/id/1-33-0b-0> (27.11.2020).

35 Franz Edmund Kaspar Joseph Maria (genannt Edmund), Fridolin Stephan Johannes Nepomuk Andreas Maria (genannt Fridolin), sowie die als Säuglinge gestorbene Maria Adelheid Josepha (1763) und Maria Antonia (1797–98).

36 Maria Caroline Friederike Auguste ist bereits im Alter von 4 Monaten gestorben.

*Maria* im Taufregister der Schlosskapelle auf keinen Fall auftauchen durfte, hat natürlich einen konkreten Hintergrund, der sich in Grundzügen erklären lässt.

Der in Eutin residierende Fürstbischof Friedrich August hatte zwei Töchter und einen Sohn, Peter Friedrich Wilhelm (1754-1823), und natürlich sollte der Sohn die Regierung übernehmen. Um das sicherzustellen und ihn an das Amt heranzuführen, wurde Johann Gottfried Herder als Prinzen-Erzieher auserkoren. Herder nahm das reizvolle Angebot, den Prinzen auf einer dreijährigen Bildungsreise durch Europa zu begleiten, begeistert an, legte sein Amt aber schon kurze Zeit später nieder<sup>37</sup>.

Trotz aller Bemühungen der Eltern, die sich von Herder eine umfassende Bildung im Zeichen der Aufklärung für den Prinzen erhofften, passte dieser einfach nicht in das Schema eines Thronfolgers<sup>38</sup>. Statt sich für Kriegszüge und Diplomatie zu interessieren, begeisterte er sich für die Künste. Außerdem schien er sich partout nicht für Frauen zu interessieren und verweigerte standhaft jeden Gedanken an Ehe und Hochzeit. Das war durchaus problematisch, ging es dabei doch nicht nur um die Sicherung der Erbfolge, sondern auch um die Knüpfung diplomatischer Beziehungen. Nicht minder dramatisch zeichnete sich die Neigung des Prinzen zur Mystik wie sein besonderes Interesse an der katholischen Theologie ab. Und als Peter Friedrich Wilhelm im Überschwang sogar erwähnte, unter Umständen gar konvertieren und als Mönch ins Kloster gehen zu wollen, um beidem, der Ehe und dem Amt des Fürstbischofs zu entkommen, blieb dem Vater vermeintlich nichts anderes übrig. Er musste seinen Sohn für „geistig umnachtet“ ausgeben. Der Hofrat bestätigte dann solche religiösen Wahnvorstellungen und erklärte den Prinzen

37 Gerd Bockwoldt, „*Mein Prinz*“. *Johann Gottfried Herders Mission in Eutin*, in: *Herder Jahrbuch* VI / 2002, hg. v. K. Menges, R. Otto, W. Koepke, Stuttgart 2002, S. 21-42. Bockwoldt zeigt auf, inwieweit Herder durch die Intrigen des Hofpredigers Heinrich Melchior Wolff, der ihn als Freigeist diffamierte, in seiner Arbeit behindert wurde. Bemerkenswert ist überdies, dass Herder in der Hofmeisterin Antoinette Marquise du Hamel eine Fürsprecherin hatte, eben diejenige die bei der Taufe Carl Marias als Stellvertreterin der Herzogin amtierte.

38 Auch Herder war Freimaurer, 1766 wurde er in Riga in der Loge *Zum Schwert* aufgenommen.

für regierungsunfähig. Der Vater musste die Regierung an seiner Statt an seinen Neffen Peter Friedrich Ludwig übergeben<sup>39</sup>.

Dieser Skandal lag gerade ein Jahr zurück, als die katholische Familie des Stadtmusikanten Weber ihren Sohn in der Schlosskapelle taufen lassen wollte. Das war grundsätzlich wohl möglich, denn die Taufe wurde von beiden Konfessionen gleichermaßen anerkannt, aber ein katholisches *Maria* als Taufname für einen Mann schien unter diesen Umständen dann doch zu provokant. Und zwar nicht nur aus Rücksicht auf die Mutter Peter Friedrich Wilhelms, die Patin werden sollte, aber in dieser Angelegenheit noch immer den Skandal um ihren Sohn noch nicht überwunden hatte und entsprechend empfindlich reagierte. Bei dem in der Taufurkunde als Stellvertreterin der Herzogin erwähnten *Fräulein du Hamel*, handelt es sich um die Marquise Antoinette du Hamel, die als Hofmeisterin unter anderem auch für die Erziehung des jungen Prinzen verantwortlich war.

Auch der Pate Carl von Hessen kann in konfessioneller Hinsicht als ein gebranntes Kind gelten. Sein eigener Vater war im Alter von 29 Jahren zum katholischen Glauben konvertiert und hatte damit den Grund für die Scheidung geliefert, die zugleich auch die Trennung von den drei Kindern bedeutete. Das Carl von Hessen ohne seinen Vater aufwuchs, hatte er indirekt also der konfessionellen Trennung der Eltern zu verdanken.

Vor diesem Hintergrund war eine prononciert katholische Taufe in Eutin zu diesem Zeitpunkt taktisch ungünstig und wahrscheinlich auch nicht durchführbar. Ob dann der Name *Maria* trotz aller Familientradition schon von Franz Anton und Genovefa selbst gewissermaßen aus diplomatischen Gründen verworfen wurde, oder ob das erst auf das dringende Anraten Pastor Ukerts geschah, ist kaum auszumachen. Auf jeden Fall wurde Carl Maria zunächst auf die Namen *Carl Friedrich Ernst* getauft, obwohl die Eltern ihren Sohn zumindest in offiziellen Zusammenhängen stets *Carl Maria* nannten<sup>40</sup>.

39 Peter Friedrich Wilhelm wurde gewissermaßen ins Exil geschickt und bekam das Schloss in Plön als Abfindung. Als Carl Maria auf seiner Konzertreise 1820 nach Eutin kam, besuchte er im Anschluss auch Plön, und gab dort im Schloss ein vielbeachtetes Konzert.

40 In Notizen und Briefen nennt der Vater seinen Sohn schlicht Carl, dieser wiederum zeichnet seine Briefe ebenfalls mit Carl. (vgl. zum Beispiel Korrespondenz- und Ausgabennotizen 11. Oktober bis 28. November 1811: „den 28<sup>e</sup> dem *Carl* zu seinem Nahmenstag, so der 4<sup>e</sup> 9<sup>ber</sup> ist, von Herzen *gratulirt*“ (A100304). Genovefa wird ihren Sohn zumindest in der

Folgt man den Tagebuchaufzeichnungen, begegnete Weber noch einmal dem Pastor, der ihn einst getauft hatte<sup>41</sup>. Am 19. Januar 1812 verzeichnet er in seinem Tagebuch eine Begegnung mit Ukert, die allerdings nicht zur Klärung der hier aufgeführten Unstimmigkeiten genutzt werden konnte, denn davon erfuhr Weber selbst ja erst 5 Jahre später<sup>42</sup>. Erst als er für seine Eheschließung eine Taufbescheinigung benötigte und sich aus Eutin einen Auszug aus dem Taufregister schicken ließ, wurde die Verwechslung des Datums offenbar. Aber selbst wenn beide über den Taufeintrag gesprochen hätten, wäre das zugefügte Maria kaum ein Thema gewesen, denn Ukert war ganz sicher nicht die Person, die den Namen mit Tinte zugefügt hat.

So transparent sich die Vorgänge um den zunächst verhinderten Namen *Maria* darstellen mögen, so ungewiss bleiben die Umstände der nachträglich erfolgten Namensveränderung. Vollends unklar bleibt jedoch das eigentliche Geburtsdatum. Zu denken geben sollte allerdings die Bewertung der Quellen, denn dass dem Eintrag in das kirchliche Taufregister mehr Glaube geschenkt wird als der Erinnerung der Mutter, erscheint zumindest ungewöhnlich, wenn nicht sogar weltfremd. Angesichts der Deutlichkeit, mit der Carl Maria immer wieder betonte, den eigenen Geburtstag nach Auskunft von Vater und Mutter stets im Dezember gefeiert zu haben, wie auch die Bestätigung des Datums durch den Hinweis von Jähns auf eine von ihm eingesehene schriftliche Notiz, sollte zumindest die Möglichkeit eines Schreibfehlers in den Kirchenbüchern nicht ausgeschlossen werden. Dass die Hervorhebung der katholischen Konfession am damals in religiösen Angelegenheiten so strapazierten Eutiner Hof durchaus heikel war, erklärt nicht nur das ursprüngliche

Phase der Kindheit als „Karlchen“ angesprochen haben, wie aus dem Brief an den Vater bzw. Großvater Markus Brenner vom 21. Februar 1793 hervorgeht, den Franz Anton, Genovefa und Carl Maria gemeinsam verfasst haben. (A040051). Dort wo der innerfamiliäre Rahmen überschritten wird, ist dagegen die Rede von Carl Maria von Weber, so zum Beispiel in dem Entwurf eines Familienstammbaums durch Franz Anton von Weber vom 30. August 1806 (A100317). Und wenn es ganz offiziell wird, verzeichnet der Vater alle vier Namen „Carl Marie Friedrich Ernst“ wie beispielsweise in den Genealogischen Aufzeichnungen (A100328).

41 Tagebuch vom 19. Januar 1812 (A065549); vgl. hierzu D. Beck (wie Anm. 17), S. 307.

42 Weber selbst spricht dabei in katholischer Gewohnheit von Pfarrer Ukert, obwohl der Hofprediger Georg Heinrich Albert Ukert in Eutin stets in gut lutherischer Art als Pastor titulierte wurde.

Fehlen des Namens *Maria*, sondern auch die ebenfalls erst später nachgetragene Konfession der Eltern. Daran, dass Carl Friedrich Ernst von Weber von Anfang an *Carl Maria* heißen sollte und auch so genannt wurde, besteht jedenfalls kein Zweifel, auch wenn der 18. oder 19. November als Geburtstag in keiner Weise schlüssiger ist als der 18. Dezember 1786.